

# Satzung des Vereins

## LG Ehemalige

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen, die in diesen Statuten aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet werden, gelten sprachlich auch in der weiblichen Form.

### § 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen "Verein LG Ehemalige" besteht ein Verein im Sinne von Art. 246 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Nach Gründung ist der Verein als gemeinnütziger Verein in das Öffentlichkeitsregister einzutragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Vaduz.

### § 2 Zweck

1. Das Liechtensteinische Gymnasium Vaduz vermittelt eine breitgefächerte Bildung und bereitet auf ein Hochschulstudium vor.  
Der Verein bezweckt die Förderung des Liechtensteinischen Gymnasiums, den Austausch zwischen Lehrenden, Lernenden und anderen Bildungsstätten, die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Vernetzung der Absolventen des Liechtensteinischen Gymnasiums untereinander. Im Besonderen:
  - a. Er stärkt die Verbundenheit der ehemaligen Schüler unter sich und deren Beziehungen zum Gymnasium und dessen Schülern. Dazu organisiert er Anlässe und Projekte.
  - b. Er informiert über Aktivitäten am Liechtensteinischen Gymnasium.
  - c. Er engagiert sich für die Qualität des Liechtensteinischen Gymnasiums und Werterhaltung seiner Abschlüsse.
  - d. Er sorgt für den Rückfluss von Erfahrungen ehemaliger Schüler in der Praxis zum Liechtensteinischen Gymnasium.
  - e. Er fördert die Ausbildung der Schüler durch das Liechtensteinische Gymnasium
  - f. Er sucht Mäzene und Sponsoren und pflegt die Beziehungen zu ihnen.

- g. Er pflegt Beziehungen zu den Institutionen des Liechtensteinischen Gymnasiums wie der Schülerorganisation, der Elternvereinigung am Gymnasium und weiteren dem LG nahe stehenden oder in das LG integrierten Gruppen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemässen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks erfolgt die Liquidation der Mittel durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Reinvermögen an das Liechtensteinische Gymnasium.

### **§ 4 Ehrenamtlichkeit**

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet und einen Matura-Abschluss am Liechtensteinischen Gymnasium erlangt hat und darüber hinaus die Mitgliedschaft im Verein bei dessen Vorstand schriftlich beantragt hat.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grob fahrlässiger Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschliesst der Vorstand.

## § 7 Beiträge und Spenden

1. Über die Höhe und Fälligkeit der jährlich zu zahlenden Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Ausser den Mitgliederbeiträgen können Spenden sowohl von Mitgliedern als auch Nicht-Mitgliedern an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmungen treffen kann. Die Spenden müssen im Einklang mit dem Vereinszweck eingesetzt werden und der vom Spender genannte Verwendungszweck darf dem Vereinszweck nicht widersprechen.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand ist aus der Reihe der Vereinsmitglieder zu bestimmen und besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, im Minimum aber aus dem Vorsitzenden (auch Präsident genannt), dem Stellvertretenden Vorsitzenden (Vize Präsidenten) und dem Kassier (Säckelwart). Der amtierende Rektor des Liechtensteinischen Gymnasiums wird Vorstandsmitglied ex officio.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. ~~Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender vertreten den Verein nach aussen.  
Bei Geldtransaktionen hat jeder von ihnen ein Einzelzeichnungsrecht bis zu einem Betrag von Sfr. 3'000, pro Transaktion. Übersteigt der Betrag einer einzelnen Transaktion diesen Betrag, müssen diese Transaktionen von diesen beiden gemeinsam unterzeichnet werden.  
Bei Sachgeschäften sind Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.  
Der Kassier hat Einzelzeichnungsrecht im Rahmen der ihm vom Vorsitzenden bzw. Stellvertretenden Vorsitzenden übertragenen Aufgaben. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er handelt generell mit Kollektivzeichnungsrecht zu zweien.~~

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere nachfolgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c. Umsetzung des Vereinszwecks
  - d. Erstellung der Buchhaltung des Vereins

## **§ 9 Geschäftsführer**

Der Vorstand kann zur Durchführung der Vereinsgeschäfte, insbesondere der laufenden Verwaltungstätigkeit, einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann auch ein Vorstandsmitglied sein. Dem Geschäftsführer kann im Falle ehrenamtlicher Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung zugebilligt werden. Das Nähere hierzu regelt der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zumindest einmal im Jahr statt.
3. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins sowie zu einer Änderung des Zwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig-

8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
9. Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer, der die Finanzverwaltung des Vereins des Vorjahres prüft und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.
10. Zur Entlastung des Vorstandes auf Empfehlung des Rechnungsprüfers ist die Mitgliederversammlung berufen.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

## § 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Vaduz, am 25. April 2012

Vaduz, am 27. Juni 2013

.....  
Vorsitzender

.....  
Stv. Vorsitzender

Die Gründungsmitglieder:

<del>Peter Göppel, geb. 23. 4. 1968 Fürst Johannes-Str. 61 9494 Schaan</del>	<del>Vaduz, den 25. April 2012</del>
<del>Daniel Bargetze, geb. am 22.03.1983, Stotz 18, 9488 Schellenberg</del>	<del>Vaduz, den 25. April 2012</del>
<del>Eugen Nägele, geb. am 10. 8. 1964, Im Zagalzel 65, 9494 Schaan</del>	<del>Vaduz, den 25. April 2012</del>
<del>Ingrid Frommelt, geb. am 30.1.1957, Iratetsch 7, FL-9490 Vaduz</del>	<del>Vaduz, den 25. April 2012</del>